Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

Vorwort
Wenn im Folgenden eine männliche Bezeichnung (z.B. Delegierter, Versammlungsleiter) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die männliche, weibliche und diverse Form.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des NPV und seiner Organe im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Satzung

II. Mitgliederversammlung

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufung hat gemäß der Satzung (§6, (3)) zu erfolgen.

(2) Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 3 Leitung und Eröffnung

Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden.

§ 4 Stimmberechtigung

(1) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand (BGB § 26) oder durch Delegierte vertreten. Ein Delegierter muss vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes die Vertretungsvollmacht nachweisen. Jeder Teilnehmer darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.

(2) Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen

(3) Mitglieder des NPV-Vorstandes haben kein Stimmrecht.

(4) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden und mit Stimmrecht versehenen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von

der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlungen sind für Verbandsangehörige sowie Medienvertreter öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(3) Gäste haben kein Rederecht; der Versammlungsleiter kann ihnen jedoch das Wort erteilen. Der Versammlungsleiter ist unabhängig von § 5 Absatz 2 berechtigt, einzelne Gäste zeitweise oder dauernd von der Sitzung auszuschließen.

(4) Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (OMV) muss enthalten:

a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
b) Bericht des Vorstands und der Ausschussvorsitzenden. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Bericht des Schiedsgerichts
e) Entlastung des Vorstandes
f) Neuwahlen – gemäß Satzung
g) Anträge
h) Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte sind zu benennen. Unter „Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (AOMV) muss enthalten:

a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
b) Die Themen, die Grund zur Einberufung waren

(3) Die Tagesordnung wird in der vorgelegten oder einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.

§ 7 Redeordnung

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, danach den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen (Rednerliste) das Wort zu erteilen.

(2) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

(3) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

(4) Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür und dagegen zu sprechen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
a) Antrag auf Schließen der Rednerliste
b) Antrag auf Schluss der Debatte
c) Antrag auf sofortige Abstimmung
d) Antrag auf geheime Abstimmung
e) Antrag auf Nichtbefassung
f) Antrag auf Vertagung
g) Antrag auf Verkürzung der Redezeit
h) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge

(4) Anträge nach (3)a), b), c), e), f), g) dürfen nur von Teilnehmern gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge

(1) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand.

(2) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, eine Begründung

enthalten und von einem Vertretungsberechtigten des Mitglieds unterschrieben sein.

(3) Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Delegierten der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Einhaltung der Formalien zulässig. Sie sind vom Antragsteller schriftlich zu formulieren und im Wortlaut im Versammlungsprotokoll niederzulegen.

(5) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind unverzüglich den Delegierten der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(6) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem fristgemäß gestellten Antrag sind.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

(1) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(2) Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des NPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

(3) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen.

§ 11 Abstimmung

(1) Jeder Antrag, der zur Abstimmung ansteht, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu verlesen.

(2) Liegen zu einem Gegenstand der Beratung mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Antragsstellung.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.

(4) Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder wenn sie der Vervollständigung eines unvollständig besetzten Vorstands dienen. Sie müssen mit der Tagesordnung fristgerecht angekündigt worden sein.

(2) Der Versammlungsleiter ist auch Wahlleiter. Stellt er sich selbst für ein Amt zur Wahl, ist von der Mitgliederversammlung zuvor eine andere Person als Wahlleiter zu wählen.

(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

(4) Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste muss jeder Kandidat seine Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

(5) Nach der Wahl muss der Gewählte seine Wahl annehmen.

(6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn er dem Wahlleiter vor der Abstimmung schriftlich seine Bereitschaft erklärt, zur Wahl zur Verfügung zu stehen und das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen. Die Erklärung ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzuleiten.

(2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Versand von einem vertretungsberechtigten Teilnehmer schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.

III. Vorstand

§ 14 Vorsitz, Geschäftsführung

(1) Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstands und führt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand die Geschäfte des Verbandes.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Geschäftsführung beschränkt sich auf alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht nach der Satzung oder den Ordnungen, Beschlüssen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Finanzordnung mit deren Beschränkungen soweit eine solche Ordnung existiert.

(4) Der NPV hat eine Geschäftsstelle. Sie untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten oder eines Stellvertreters. Gleiches gilt für einen eventuell bestellten Generalsekretär.

§ 15 Sitzungen

(1) Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder es fordern.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Inneres, ein. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die eingeladenen Vorstandsmitglieder haben den Empfang der Einladung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen.

(4) Der Vorstand tritt in der Regel mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen zusammen. In dringenden Fällen kann er ohne Einhaltung von Fristen und ohne feste Tagesordnung zusammentreten. Hierbei kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Die Gründe sind im Protokoll anzugeben.

(5) Der Präsident ist der Versammlungsleiter. Ist er verhindert, wählen die Anwesenden ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zum Versammlungsleiter.

(6) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Zu den Sitzungen können aber Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kommt aufgrund der ersten Einladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht geladen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen. Solche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands zustimmt. Dies gilt gleichermaßen für den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand.

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es muss enthalten:
a) Ort und Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung
b) Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
c) Die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
d) Die Tagesordnung
e) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
f) Die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis
g) Die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu wählen oder zu benennen.

(3) Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten.

(4) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich von einem Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, Einspruch erhoben wird.

(5) Jedem Vorstandsmitglied steht die Einsichtnahme in alle Dokumente und Protokolle sowie in abgeschlossene Aktenvorgänge aller Art zu. Diese müssen in der Geschäftsstelle oder im Archiv verwahrt werden.

§ 18 Veröffentlichung

(1) Beschlüsse und wichtige Informationen werden in der Regel innerhalb von 8 Wochen veröffentlicht.

(2) Ausnahmen von dieser Pflicht zur Veröffentlichung sind zulässig zum Zweck einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (z. B. Verhandlungen mit Dritten, Verbandsvorgaben) und zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten.

(3) Eine Veröffentlichung erfolgt (ggf. teilweise) nicht, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder so beschließen. Eine Begründung dieser Maßnahme ist in das Protokoll aufzunehmen.

IV. Ausschüsse

§ 19 Ausschüsse aus Ordnungen

(1) Die Aufgabengebiete solcher Ausschüsse werden in den Ordnungen festgelegt.

(2) Das jeweils zuständige NPV-Vorstandsmitglied ist Vorsitzender des sein Ressort betreffenden Ausschusses (z.B. Vizepräsident Sport für Sportausschuss).

(3) Die Besetzung der Ausschüsse wird in den Ordnungen festgelegt

§ 20 Ausschüsse für Beauftragungen

(1) Die Aufgabengebiete solcher Ausschüsse lehnt sich an die Beauftragung an.

(2) Mitglieder sind der jeweilige Ressortleiter als Verantwortlicher und der Beauftragte als Vorsitzender sowie allgemeine Mitglieder.

(3) Allgemeine Mitglieder werden durch einen gemeinsamen Beschluss von Ressortleitung und Beauftragten berufen.

§ 21 Ausschüsse allgemein

(1) Die Aufgabengebiete solcher Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ernennen einen Vorsitzenden. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Vorsitzender abberufen werden.

(3) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt unter Beteiligung der Mitglieder durch Vorschlag des Ausschussvorsitzenden an den Vorstand. Die Ernennung erfolgt per Beschluss. Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden kann ein Ausschussmitglied vom Vorstand abberufen werden.

§ 22 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Ordnungen.

§ 23 Pflichten der Ausschüsse

Alle Ausschussmitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden.

V. Beauftragte

§ 24 Beauftragte

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche Beauftragungen definieren und dafür Beauftragte einsetzen.

(2) Der Vorstand ernennt den Beauftragten durch Beschluss. In gleicher Weise kann er ihn jederzeit wieder abberufen.

(3) Beauftragte werden auf unbefristete Zeit berufen. Sie können jederzeit ihr Amt niederlegen.

(4) Sofern sich das Aufgabengebiet eines Beauftragten weder aus einer Ordnung noch einer Richtlinie ergibt, legt es der Vorstand fest.

(5) Beauftragte können in ihrem Bereich Ausschüsse schaffen

(6) Beauftragte sind dem Vorstand auskunfts- und berichtspflichtig. Über die Aktivitäten ist auch der Mitgliederversammlung zu berichten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand kann per Antrag auf seinen Sitzungen die ihn betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung (unter III. Vorstand) verändern. Diese Anträge sind in der Einladung mitzuteilen, sie können nicht als Dringlichkeitsantrag in der Sitzung behandelt werden.

(2) Die beschlossenen Änderungen gelten maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 07.02.2015, 03.02.2018, 06.02.2022 und 07.02.2026 geändert.
Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.